

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Spiez

ZPÄ «Bereinigung Leitungen Spiezmoos»

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV



Kurzbericht

Die Zonenplanänderung besteht aus:

- Änderung Zonenplan 1
- Änderung Zonenplan 2

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

04. April 2022

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Spiez
Sonnenfelsstrasse 4
3700 Spiez

Auftraggeber:

Läderach Weibel Immobilien AG
Bleichstrasse 10
3600 Thun

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Franziska Rösti, Geographin MSc
Fabienne Herzog, Geographin MSc

*Abbildung Titelseite: Luftbild Spiezmoos
(Quelle: Swisstopo)*

Inhalt

1. Ausgangslage und Verfahren	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Verfahren und Interessenabwägung	5
2. Zonenplanänderung	6
2.1 Änderung Zonenplan 1	6
2.2 Änderung Zonenplan 2	7
3. Auswirkungen auf die Umwelt (Art. 47 RPV)	8
4. Verfahren	8

1. Ausgangslage und Verfahren

1.1 Ausgangslage

Die Zonenpläne 1 und 2 der Gemeinde Spiez, genehmigt im Jahr 2014, zeigen basierend auf dem Gewässernetz des Kantons Bern (GNBE) hinweisend das Gewässernetz (Zonenplan 1) sowie Renaturierungsmassnahmen und die Ökomorphologie (Zonenplan 2). Die Gemeinde Spiez ist zurzeit dabei in einer separaten Planung die Gewässerräume auszuscheiden. Im Rahmen der Ausscheidung der Gewässerräume wurden die Verläufe der Gewässer im Gebiet Spiezmoos verifiziert. Die Abklärungen ergaben, dass der Sagibach in den 1950-er Jahren im Bereich der Autobahn direkt in den Stauweiher geleitet wurde. Damit wurde der weiterverlaufende, ursprüngliche Bach trockengelegt. Die im Boden verbliebenen Leitungen dienen heute teilweise der Siedlungsentwässerung oder sind gar nicht mehr in Betrieb. Mittels Sondagen im Jahr 2020 wurde im Gebiet Spiezmoos evaluiert, welche Leitungen tatsächlich noch existieren und welche nicht. Alle vorgefundenen Leitungen weisen keinen Gewässercharakter auf. Bei den in den Zonenplänen dargestellten, vermeintlich eingedolten Gewässer handelt es sich somit um keine eingedolten Gewässer sondern um technische Leitungen.

Auf mehreren Grundstücken im Gebiet Spiezmoos bestehen Bauabsichten. Gemäss Gewässernetz des Kantons Bern musste bislang davon ausgegangen werden, dass über die Grundstücke eingedolte Gewässer verlaufen. Im Rahmen der Gewässerraumplanung und mittels Sondagen wurde dies gemeinsam mit dem OIK I verifiziert und es stellte sich heraus, dass die Leitungen aus dem Gewässernetz entlassen und somit die Hinweise in den bestehenden Zonenplänen entfernt werden können.

1.2 Verfahren und Interessenabwägung

Mit einer geringfügigen Änderung der Zonenpläne 1 und 2 soll das jeweils hinweisend dargestellte Gewässernetz im Gebiet Spiezmoos, den Aufnahmen und Abklärungen entsprechend, korrigiert werden. Die Bereinigung des übrigen Gewässernetzes erfolgt mit der Planung zur Ausscheidung der Gewässerräume im gesamten Gemeindegebiet.

Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich sowohl betreffend der Fläche der Anpassungen, welche gerade mal rund 1 km² und damit nur rund einen Siebzehntel des gesamten Gemeindegebiets umfassen, als auch betreffend der Art der Änderungen (es werden nur Hinweise korrigiert) um eine geringfügige Änderung nach Art. 122 BauV. Die mit dem OIK vorbesprochenen und konsolidierten Gewässer sollen vorgezogen geändert werden, damit die geplanten Bauvorhaben im Gebiet ohne weitere Verzögerungen realisiert werden können. Das durch die noch nicht aktualisierten Gewässerräume blockierte Bauvorhaben steht in einer zeitlichen, funktionalen und finanziellen Abhängigkeit von den laufenden Bautätigkei-

ten im Bereich der ZPP 5. Das Vorziehen der geringfügigen Änderung und deren Geringfügigkeit wird aufgrund der vorliegenden Darlegung beantragt.

2. Zonenplanänderung

2.1 Änderung Zonenplan 1

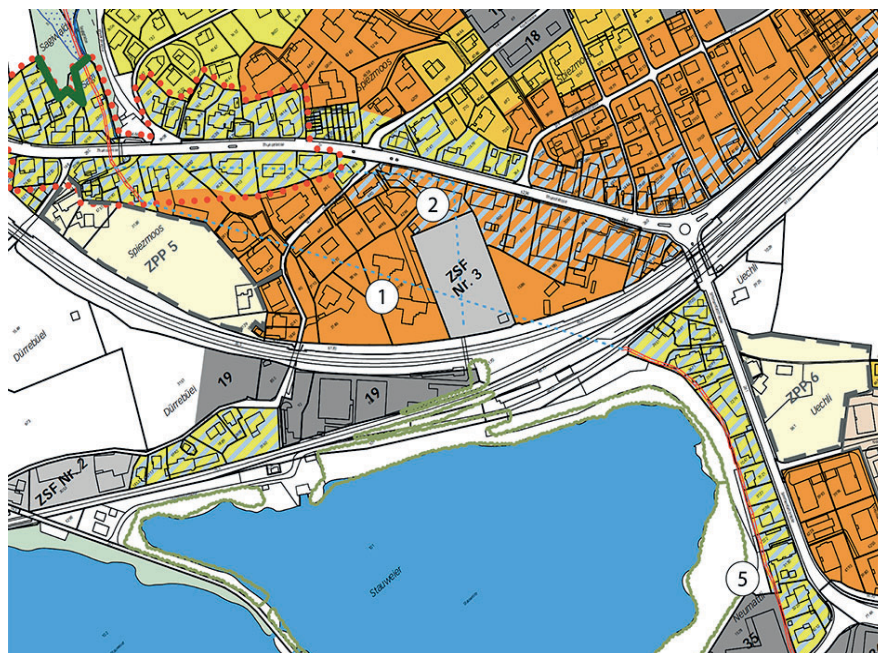


Abb. 1 Ausschnitt Zonenplan 1 mit den hinweisend eingetragenen Gewässern im Gebiet Spiezmoos

Im Zonenplan 1 wurden bislang mehrere eingedolte Gewässer dargestellt. Beim vermeintlichen Gewässer 1 handelt es sich um den im Zuge der Erfassung des GNBE angenommenen Verlauf des eingedolten Sagibachs, welcher durch die Direkteinleitung in den Stauweiher trockengelegt wurde. Tatsächlich verläuft die trockengelegte Leitung des Sagibachs aber nicht so gerade wie dargestellt, sondern entlang der ZSF Nr. 3 und danach parallel zur Thunstrasse. Entsprechend sind weite Teile der eingetragenen Leitung 1 gemäss Sondagen gar nicht existent. Die Leitung des ehemals eingedolten Sagibachs hat heute keine öffentliche Bedeutung mehr und dient nur noch der Liegenschaftsentwässerung.

Bei Leitung 2 handelt es sich erwiesenermassen um eine Sauberabwasserleitung. Bei beiden im Zonenplan 1 eingetragenen vermeintlichen eingedolten Gewässern im Gebiet Spiezmoos handelt es sich somit um keine Gewässer. Nur der offen verlaufende Sagibach ab der Thunstrasse bis in den Thunersee ist ein Gewässer nach Gewässergesetzgebung. Alle nach den neusten Erkenntnissen fälschlicherweise dargestellten Leitungen im

Gebiet Spiezmoos werden daher aus dem Zonenplan 1 entfernt. Neu wird der Abschnitt vom Moosgräbli (5) von der Autobahn bis zum Stauweiher als eingedoltes Gewässer im Zonenplan 1 dargestellt.

2.2 Änderung Zonenplan 2

Im Zonenplan 2 werden die Leitungen (1, 2) des Zonenplan 1 ebenfalls dargestellt, wobei die Sauberabwasserleitung 2 sogar als auszudolnen schraffiert ist. Diese beiden Leitungen werden analog dem Zonenplan 1 aus dem Zonenplan 2 entfernt.

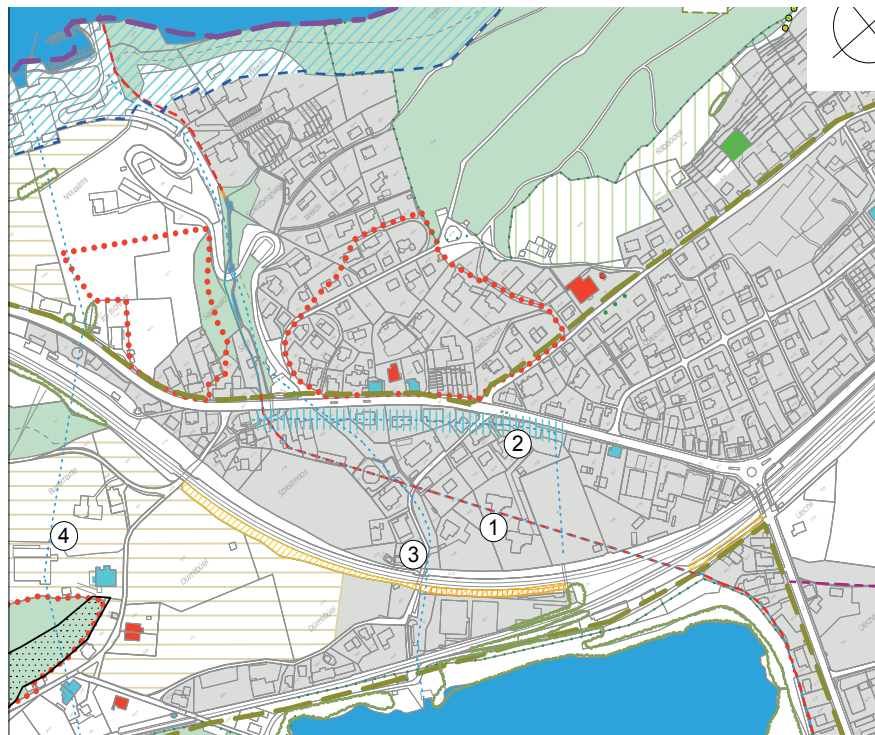


Abb. 2 Ausschnitt aus dem genehmigten Zonenplan 2

Die Ökomorphologie für die falsch dargestellte und trockengelegte Leitung des Sagibachs wird entfernt. Ab der Thunstrasse wird der Sagibach zum Gewässer. Dort verläuft er zuerst oberirdisch und wird anschliessend eingedolt in den Thunersee geleitet. Dieser Abschnitt verbleibt als Gewässer im Zonenplan 2. Der Abschnitt Moosgräblis von der Autobahn bis zum Stauweiher wird in den Zonenplan 2 ebenfalls als eingedoltes Gewässer aufgenommen.

Zusätzlich zu den beiden Leitungen (1 und 2) sind im Zonenplan 2 zwei weitere eingedolte Gewässer (3, 4) und die Ökomorphologie des Sagibachs gemäss Geoportal des Kantons Bern hinweisend dargestellt. Bei der Leitung (3) welche aus dem Stauweiher in den Sagibach führt, handelt es sich um eine Überlaufleitung aus dem Stauweiher, welche Bestandteil der technischen Anlagen der BKW zur Stromgewinnung ist. Es handelt

sich somit nicht um ein Gewässer. Das im Westen dargestellte eingedolte Gewässer gehört ebenfalls zur technischen Anlage der BKW und ist eine Druckleitung (Spiezmoosstollen, 4). Beide Leitungen wurden durch das OIK bereits aus dem Gewässernetz entlassen.

Der Zonenplan 2 wird diesen Erkenntnissen entsprechend bereinigt.

3. Auswirkungen auf die Umwelt (Art. 47 RPV)

Vorliegend handelt es sich lediglich um eine Korrektur und Aktualisierung bestehender, überholter Planinhalte. Diese Anpassungen haben dementsprechend keine Auswirkungen auf die Umwelt.

4. Verfahren

Da es sich lediglich um Korrekturen und Aktualisierungen überholter Planinhalte handelt, soll die Zonenplanänderung im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV mit öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgen. Auf eine Vorprüfung wird gemäss Art. 122 Abs. 1 BauV verzichtet. Es ist folgender Terminplan vorgesehen:

Mai - August 2021	Entwurf
Sept. - Nov. 2021	Bereinigung und Freigabe durch Kommission Gemeinderat
09. Dezember 2021 - 10. Januar 2022	Öffentliche Auflage
04. April 2022	Beschlussfassung Gemeinderat
April 2022	Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV
Anschliessend	Genehmigung AGR

Auflage

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 09. Dezember 2021 bis zum 10. Januar 2022 konnten von der Planung betroffene Personen, welche unmittelbar in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind sowie berechnigte Organisationen gemäss Art. 35 und Art. 60 BauG gegen die Änderung und die Absicht, schriftlich und begründet Einsprache erheben. Im besagten Zeitraum gingen bei der Gemeinde weder Einsprachen ein noch wurde Rechtsverwahrung angemeldet.

Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der öffentlichen Auflage folgt die Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Der Beschluss des Gemeinderats, die Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV durchzuführen, ist anschliessend öffentlich bekannt zu machen. Danach erfolgt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.